Taxationswesen

Autor(en): **Schärer, E.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières**

Band (Jahr): **17 (1919)**

Heft 5

PDF erstellt am: **07.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-185579

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Taxationswesen.

Unter diesem Titel hat die Konferenz von Vertretern der Taxationskommissionen Zürich-Schaffhausen, Ostschweiz, Graubünden und Aargau-Basel-Solothurn ihre Berechnungen für Regietaglöhne in der Februar-Nummer erscheinen lassen und alle Kreise des Schweizerischen Geometervereins ersucht, ihre Ansichten über die Ergebnisse bekannt zu geben. Die Konferenz wurde in der Folge erweitert auf alle deutsch sprechenden Sektionen.

Aus einigen Vorkommnissen bei den kürzlich vergebenen Vermarkungs- und Verpflockungsarbeiten am Zürichsee, sowie aus dem von Herrn Kollege A. Fricker veröffentlichten Artikel „Zur Taxationsfrage" ersehen wir, daß unsere Berechnungen der Regietaglöhne noch eines eingehenden Kommentars bedürfen.

Vor allem müssen wir nochmals hervorheben, daß die in der Berechnung vorgesehenen Einkommen für Unternehmer und Angestellte nur für Gebiete mit den billigsten Lebensverhältnissen gelten und daß diese Gehälter erst zur Anwendung kommen können, wenn der Unternehmer neue Vermessungsarbeiten zu den entsprechenden Regie- und Akkordpreisen ausführen kann. Mangels kaufmännischer Berechnung waren unsere früheren Regietaggelder auf einem solchen Tiefstande, daß man leider heute noch von der Einsetzung eines normalen Jahresgehaltes für den Unternehmer Umgang nehmen mußte. Das Bestreben der heutigen Taxationen geht dahin, dem angestellten Grundbuchgeometer je nach Praxis, Leistung und Dienstalter einen Lohn zuerkennen zu können, der ihm und seiner Familie die Existenz sichert. Die Flucht des reiferen Grundbuchgeometers zu Gemeinde- und Staatsstellen, weil er in der Privatpraxis keine ihm genügend erscheinende Besoldung beziehen kann, muß verhindert werden. Sie würde den Privatbetrieben das weniger routinierte Personal zurücklassen und damit ihre Leistungsfähigkeit vermindern.

Die Art unserer Taxationen als Minimaltaxationen erfordert ferner, daß namentlich für den Jahresgehalt des Unternehmers derjenige eines jüngeren Unternehmers zu Grunde gelegt wird. Aus allen diesen Erwägungen wurde für den Unternehmer der bescheidene Jahresgehalt von Fr. 7000.— angesetzt. In Ver-

kennung unserer Minimaltaxation und in Ermangelung vorstehender Begründungen, ist dann von den Arbeitgebern bei den letzten Vergebungen am Zürichsee einigerorts der Versuch gemacht worden, die jüngeren Unternehmer zu Unterangeboten zu verleiten.

Sodann veranlaßte unsere bescheidene Ansetzung des Jahresgehaltes für den übernehmenden Grundbuchgeometer die Beamten des Vermessungsamtes der Stadt Zürich, das nämliche Einkommen zu beanspruchen, wie es für den Unternehmer — einschließlich des eventuellen Gewinnes an der Arbeit von Angestellten — in der Berechnung aufgestellt ist. Wir gehen einig mit der zutreffenden Begründung über den Weg des Existenzminimums und des Vergleichs mit kantonalen Funktionären für die Forderung von wenigstens 7000 bis 10,000 Fr. als Jahresbesoldung und müssen dies für das in Frage kommende Personal als keineswegs übersetzte Forderung qualifizieren. Wir müssen aber den Vergleich der Jahresbesoldung eines Fixbesoldeten mit dem Gesamteinkommen eines Unternehmerbetriebes aus folgenden Gründen zurückweisen:

Der Unternehmer muß den Lohnausfall wegen Militärdienst von über 16 Tagen, Ferien und Krankheit von über 20 Tagen pro Jahr selbst tragen; Versäumnisse wegen Zugehörigkeit zu Behörden, Vereinen etc. fallen zu seinen Lasten. Die Risiken infolge ungünstiger Witterung, Arbeitslosigkeit oder unrationellen Arbeiten und längerer Erkrankung der Angestellten sind ebenfalls zu berücksichtigen und es können die hiefür eingesetzten Beträge nicht zum Einkommen gerechnet werden. Aehnlich verhält er sich mit der eventuellen Steigerung des Einkommens durch verbesserte Organisation. Es sind Fälle vorhanden, wo diese Organisation das Einkommen des Unternehmers verminderte. Namentlich in den verflossenen Jahren war bei dem spärlichen Arbeitsangebot eine Verbesserung der Organisation unmöglich. Solche unsichere Zuschüsse können nicht zum voraus zum Einkommen geschlagen werden. Es mag ferner noch erwähnt werden, daß bei größeren Betrieben ein ansehnlicher Teil — des Verdienstes an der Arbeit anderer — für die vermehrte Inanspruchnahme des Chefs für die allgemeine Leitung absorbiert wird.

Ferner sind die meisten städtischen und kantonalen Angestellten pensionsberechtigt. In der kommenden Alters- und In-

validenversicherung wird der Arbeitgeber wohl nur als Zahler, nicht aber als Bezüger Berücksichtigung finden. Wer sorgt für Frau und Kinder eines Privatgeometers, der durch Tod mitten aus seiner beruflichen Tätigkeit dahingerafft wird? Kein Sterbesemester, keine auch nur bescheidene Pension steht den Hinterlassenen zur Verfügung, im Gegenteil: aus der Liquidation angefangener Arbeiten und aus dem Verkaufe des Inventars wird gewöhnlich ein Verlust unvermeidlich sein.

Der Privatbetrieb, der an der Arbeit seiner Angestellten nichts verdient, geht dem Ruin entgegen; er muß daher neben dem persönlichen Einkommen des Inhabers noch einen Reingewinn abwerfen. Das Aufgeben dieses Grundsatzes entspräche allerdings den Forderungen der äußersten Linken und würde nichts anderes bedeuten als die Preisgabe des Akkordbetriebes. Das Akkordsystem, ohne welches die Ausführung der schweizerischen Grundbuchvermessung heute übrigens in Frage gestellt würde, kann aber bei allseitigem guten Willen und ohne Preisgabe seiner unbestreitbaren Vorteile den sozialen Forderungen der Angestellten gerecht werden. In diesem Sinne werden die Taxationen ihren Weg gehen müssen, um damit alle links und rechts Stehenden den goldenen Mittelweg finden zu lassen.

Im Auftrage des Ausschusses der Konferenz,
Der Schriftführer: *E. Schärer,* Baden.

Patentierung als Grundbuchgeometer.

Nach bestandener praktischer Prüfung haben das schweizerische Patent als Grundbuchgeometer erhalten:

Birrer Alfred	geb.	1889	von	Luthern.
Deppeler Robert	„	1893	„	Oerlikon.
Froidevaux Georges	„	1894	„	Muriaux.
Furrer Karl	„	1894	„	Winterthur.
Moggi Balthasar	„	1894	„	Santa Maria.
Pasquier Louis	„	1897	„	Bulle.
Pfanner Henri	„	1898	„	Cormondes.
Rauß Ernst	„	1892	„	Freiburg.